

Obliegenheiten und Befugnisse auf, welche die medicinische Facultät in Leipzig, nach Vorschrift des Mandats vom 15ten September 1768, und der in solcher Beziehung ertheilten spätern Anordnungen, bisher zu erfüllen und auszuüben hatte.

Dahingegen haben Wir der hiesigen Landesregierung einige Hof- und Medicinal-Räthe, der Ober-Amts-Regierung zu Lubitzin aber einen Medicinalrath, zu ärztlichen Beisitzern zugeordnet, und es werden diese, vom 1sten Juli dieses Jahres an, künftig bei allen auf die Medicinal-Polizei-Pflege Bezug habenden Befetzungs- und Verwaltungssachen, welche bei den genannten Collegiis zur Berathung und Entschließung gelangen, wie nicht weniger, nach dem Ermessen des Cancellers und der Departements-Directoren, so wie resp. des Ober-Amts-Regierungs-Präsidenten, bei den über andere Gegenstände, bei welchen medicinische Rücksichten einschlagen, zu fassenden Beschlüssen zugezogen werden.

Die Beamten, auch sonstige Obrigkeit, ingleichen die Physici, haben, von dem bemerkten Tage an, ihre wegen medicinalpolizeilicher Gegenstände zu erstattenden Anzeigen und Berichte lediglich zur Landesregierung, und resp. zur Ober-Amts-Regierung, einzureichen.

2.

In Ansehung der bei der medicinischen Facultät zu Leipzig vorzunehmenden Prüfungen der Medicinalpersonen bemerket es bei der bisherigen Verfassung.

Die dem Sanitäts-Collegio zeitlich abgelegenen Prüfungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen aber werden, vom 1sten Juli dieses Jahres an, durch eine aus dem Mittel der chirurgisch-medicinischen Academie allhier bestellte Deputation verrichtet werden, und es ist in allen, diese Prüfungen betreffenden Angelegenheiten an die Direction der Academie sich hinführo zu wenden.

3.

Die chirurgisch-medicinische Academie, und die mit ihr verbundene Thierarzneischule sind, von dem oft erwähnten Zeitpunkte an, in allen bei ihnen vorkommenden Befetzungen der Landesregierung subordinirt.